

Satzung

SATZUNG des SPORTKREISES GROSS-GERAU (37) e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportkreis 37 Groß-Gerau im Landessportbundes Hessen e. V., nachfolgend Sportkreis genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen und hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
- (3) Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (lsb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des lsb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des lsb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Kreises Groß-Gerau.

§ 3 Farben – Wahrzeichen

- (1) Die Farben des Sportkreises sind „Rot-Gelb“.
- (2) Wahrzeichen des Sportkreises ist die stilisierte Abkürzung des Kreises Groß-Gerau mit der Umschrift „Sportkreis Groß-Gerau“.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports im Gebiet des Kreises Groß-Gerau und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.
- (2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
- (3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.
- (4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (5) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
- (6) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.

- (7) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
- (8) Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
- (9) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

§ 6 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

- (1) Grundlagen des Sportsystems:
Die Mitgestaltung positiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Sport und die Sportentwicklung. Die Festigung der Politikfähigkeit durch Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports im Wirkungsbereich. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.
- (2) Vereinsförderung und –beratung:
Die Sicherung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Sportvereine durch zeitgemäße Angebote, Beratungskonzepte. Die Stärkung des Ehrenamtes und die Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben.
- (3) Breitensport und Sportentwicklung:
Die Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind, und die Erschließung neuer Zielgruppen zum aktiven Sporttreiben. Hierzu zählt auch die Weiterqualifizierung des Sports für Felder der sozialen Arbeit.
- (4) Kinder- und Jugendarbeit im Sport:
Die Entwicklung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und lebensbegleitendes Sporttreiben sowie eine Offensive zur Entwicklung von Handlungsfähigkeit im und durch den Sport mit dem Ziel der verantwortlichen Teilhabe an der Gesellschaft.
- (5) Bildung und Personalentwicklung:
Die Bereitstellung eines aufgaben- und mitarbeitergerechten Personalmanagements, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/innen, Übungsleitern/innen, Jugendleitern/innen und Vereinsmanager/innen sowie bedarfsgerechte und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Bildungsangebote.
- (6) Leistungssport:
Die Förderung des humanen Leistungssports.
- (7) Sportinfrastruktur:
Die Entwicklung zukunftsorientierter Sportstätten durch humanökologischen Sportstättenbau. Die Schaffung bewegungs- und spielfreundlicher Wohnumfelder durch Nutzung urbaner Flächen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt durch Sport, Spiel und Bewegung.
- (8) Finanzmanagement:
Den Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder durch Optimierung des Finanzmanagements und durch Anwendung effektiver Marketingmethoden.
- (9) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing:
Die angemessene und professionelle Darstellung der Vielfalt des Sports und Vermarktung der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder in allen Bereichen des Sportsystems.

§ 7 Sportkreis und Landessportbund

- (1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Isb h nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h.
- (2) Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - 1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten;
 - 2) die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu respektieren;
 - 3) für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isb h einzuholen;
 - 4) dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises 37 Groß-Gerau haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.

- (2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder
 - 1) Verbände mit Stimmrecht
Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h betrieben wird.
 - 2) Verbände ohne Stimmrecht
Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, sofern sie in einem dem Sportkreis angehörenden Verein vertreten sind.
- (3) Soweit die Mitgliedschaft im Sportkreis automatisch erworben wird, endet diese mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Isb h. Soweit die Mitgliedschaft durch Beitritt erworben wird, endet diese durch Austritt, der schriftlich dem Sportkreis gegenüber zu erklären ist und mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam wird oder durch Ausschluss bei Wegfall der Voraussetzungen zum Beitritt.
- (4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.
- (5) Der Sportkreis und seine Mitglieder sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des Isb h gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der Isb h – Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (6) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen; ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 9 Rechte

- (1) Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch Delegierte vertreten zu lassen. Jeder Verein kann pro 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Übersteigt die verbleibende Restzahl 50, so erhält der Verein einen weiteren Delegierten.
Die Vereine erhalten mindestens einen, höchstens 15 Delegierte. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Grundlage für die Berechnungen sind die letzten vom Isb h ausgewerteten Bestandserhebungen der Vereine.

§ 10 Pflichten

Die Vereine sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen.

§ 11 Organe

Organe des Sportkreises sind:

- (1) der Sportkreistag (Mitgliederversammlung),
- (2) der Sportkreis-Ausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand),
- (3) der Sportkreisvorstand,
- (4) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten der Vereine und des Sportkreis-Ausschusses.

Er tritt alle drei Jahre zusammen, spätestens drei Monate vor dem im selben Jahr anstehenden Ordentlichen Sportbundtag des Isb h.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte;
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahlen:
des Vorstandes, Bestätigung des/der Jugendwartes/Jugendwartin,
der Revisoren,
der Delegierten des Sportkreises für den Sportbundtag;
der Delegierten des Sportkreis-Ausschusses;
 4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 5. Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.
- (2) Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportkreistages gegeben ist. Sie müssen durch Vorstandsbeschluss eines Vereins, eines Verbandsorgans oder der Vollversammlung der Sportkreisjugend zustande gekommen sein und mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Vorstand eingereicht werden. Der Sportkreisvorstand ist antragsberechtigt.

- (3) Die vom Sportkreisvorstand erstellte Einladung nebst Tagesordnung wird mindestens sechs Wochen vor dem Sportkreistag schriftlich den Delegierten unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Sitzung zugestellt. Anträge müssen vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Vereinen zuzustellen.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
- (5) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, beantragt wird. Ein außerordentlicher Sportkreistag ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vorstandes erfordert. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.
- (6) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Delegierte haben eine Stimme.
- (8) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
- (9) Für Wahlen genügt relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Der Sportkreistag kann auch aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
- (11) Der Verlauf des Sportkreistages einschließlich der Beschlüsse ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/tin zu unterzeichnen.

§ 13 Sportkreis-Ausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand)

Der Sportkreis-Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den von den Verbänden benannten Vertreter/-innen zusammen. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden.

Der Ausschuss tritt in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammen und nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen, genehmigt den Etat des vorangegangenen Jahres und beschließt den Rahmen-Haushaltswurf des folgenden Jahres, befindet über Anträge und diskutiert grundsätzliche Fragen.

§ 14 Sportkreisvorstand

- (1) Der Sportkreisvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - bis zu fünf Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu Fachbereichen;
 - dem/der Finanzreferent/in;
 - der Jugendwart
 - die Jugendwartin und
 - dem/den Ehrengleichgesessenen.

Über die Zuordnung der Fachbereiche entscheidet der Sportkreisvorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzreferent/in. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.
- (3) Die Vorstände werden vom Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstände im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der Isb h Satzung sinngemäß.

§ 15 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Rechtsordnung geben.

§ 16 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des/der Finanzreferent/in. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Revisoren/innen und zwei Ersatzrevisoren, die vom Sportkreistag zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.
- (2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreis-Ausschuss vorgetragen.
- (3) Die Revisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

§ 17 Verwaltung des Sportkreises

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle (Service-Stelle Sport) unterhalten.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage des durch den Sportkreistag bestätigten Haushaltsplanes.

§ 18 Sportkreisjugend

- (1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
- (2) Bis zur Verabschiedung einer Jugendordnung regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des Isb h. In diesem Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.
- (3) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Sportkreis verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Auflösung des Sportkreises

- (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
- (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.
- (4) Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e. V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h über.
- (5) Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde auf dem 28. Ordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Groß-Gerau am 1. Juni 2006 in Mörfelden-Walldorf beschlossen.